

Klarstellendes Urteil zu AfA-Tabellen

Abschreibung Seit vielen Jahren ermittelt die Finanzverwaltung die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, nach sogenannten AfA-Tabellen. Bislang war die Bindungswirkung dieser Tabellen umstritten. Ein aktuelles Urteil sorgt für mehr Klarheit. Einzelheiten dazu von Steuerberater Matthias Beer aus Lüneburg.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat Steuerpflichtigen in puncto AfA neue Spielräume verschafft. Das Urteil vom 9.7.2014 (Az. 9 K 98/14) ist rechtskräftig geworden, nachdem das beklagte Finanzamt sein Rechtsmittel beim Bundesfinanzhof zurückgenommen hat. Folgender Sachverhalt lag dem Urteil zugrunde:

25 statt 17 Jahre

Landwirt L hat eine Kartoffelhalle gebaut, für die er unter Hinweis auf die geltende AfA-Tabelle eine AfA von 6 % der Herstellungskosten jährlich geltend gemacht hat. Das entspricht einer Nutzungsdauer von 17 Jahren. Das Finanzamt wendete sich nach einer in diesem Punkt strittigen Betriebsprüfung gegen die Anwendung der AfA-Tabellen. Nach sachverständiger Begutachtung der Halle ging es stattdessen von einer tatsächlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren aus. Folglich gewährte es für die Kartoffelhalle nur einen AfA-Satz von 4 %. L legte gegen die nach Betriebsprüfung zu seinen Ungunsten geänderten Einkommensteuerbescheide Einspruch ein und beantragte erneut den AfA-Satz von 6 %. Den Einspruch begründete L mit der Leichtbauweise der Kartoffelhalle. Dafür sei die Nutzungsdauer von 17 Jahren auf AfA-Tabelle richtig.

Landwirt bekommt Recht

Das Niedersächsische Finanzgericht gab dem Kläger im vollen Umfang Recht. Das unterlegene Finanzamt legte dagegen zunächst Nichtzulassungsbeschwerde ein, nahm



Foto: landpixel/Mühlhausen

In Ausnahmefällen darf das Finanzamt von den AfA-Tabellen abweichen, muss das aber begründen.

diese aber zurück. Das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts ist daher rechtskräftig.

In den Urteilsgründen finden sich zentrale Hinweise zur Anwendung der AfA-Tabellen durch die Finanzämter sowie auch zur Bedeutung dieser Tabellen für Steuerpflichtige, ihre Berater und auch die Finanzgerichte. Die Richter führen aus, dass die AfA-Tabellen nur ein Hilfsmittel der Finanzverwaltung sind, um die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von langlebigen Wirtschaftsgütern zu schätzen. Auch wenn diese Tabellen – aus der Sicht der Finanzverwaltung – zunächst die Vermutung der Richtigkeit in sich tragen, haben sie außerhalb des Fiskus keine Bindungswirkung. Der Steuerpflichtige kann sich somit in Sachverhalten, die für ihn günstig sind, auf die Tabellen berufen; andererseits kann er deren Geltung in Fällen, die für ihn nachteilig sind, auch ablehnen.

Der Kläger hatte sich gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) auf die

AfA-Tabelle berufen, um betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer seiner Kartoffelhalle zu bestimmen: Danach ergab sich bei einer in Leichtbauweise errichteten Halle eindeutig eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 17 Jahren. Diese fiel somit sogar noch deutlich geringer aus als der in § 7 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 EStG allgemein gesetzlich vermutete Zeitraum von 33 Jahren.

Abweichung ist Ausnahme

Nach Ansicht der Richter muss sich das Finanzamt dann, wenn es vorhat von der AfA-Tabelle abzuweichen, detailliert mit den wesentlichen Abweichungen des Sachverhalts von den Schätzungsgrundlagen der AfA-Tabellen auseinandersetzen. Das ist dem Finanzamt im Klagefall offenbar nicht gelungen.

Nach Ansicht des Gerichts stellen Abweichungen von der AfA-Tabelle absolute Ausnahmen dar, die umfangreich zu begründen sind. Für den Steuerpflichtigen bzw. seinen

Steuerberater bilden die AfA-Tabellen dagegen lediglich ein Angebot der Finanzverwaltung zur Ermittlung der AfA für die darin gelisteten Wirtschaftsgüter. Er kann die AfA-Tabelle immer dann anwenden, wenn es für ihn günstig erscheint: Im Urteilsfall konnte die Halle, die laut Sachverständigen „50 Jahre hielt“, über nur 17 Jahre steuerlich abgeschrieben werden.

Für das Finanzamt gilt hier die Bindungswirkung. Sieht die AfA-Tabelle für ein Wirtschaftsgut eine längere Nutzungsdauer vor, kann der Steuerpflichtige sich auf Nachweise berufen, beispielsweise auf Herstellerbeschreibungen oder Sachverständigen-gutachten, nach denen er eine für ihn günstigere Nutzungsdauer ermitteln kann. Das Finanzamt ist dann verpflichtet, von seinen AfA-Tabellen Abstand zu nehmen und sich mit den Argumenten des Steuerpflichtigen detailliert auseinanderzusetzen.

Fazit

Im Regelfall dürften die AfA-Tabellen wohl ein realistisches Abbild der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts bieten. Schließlich werden darin Erfahrungswerte aus der Praxis berücksichtigt und sogar branchenspezifisch aufbereitet. In der Beratungspraxis muss die in den AfA-Tabellen aufgestellte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter aber nicht alternativlos hingenommen werden. Bedenkt man außerdem, dass die AfA ein steuerlicher Dauertatbestand ist, dann ergibt sich über eine kürzere Abschreibungsdauer in der Summe der Jahre oft eine erhebliche Einkommensteuerersparnis.